

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide vom 09.04.2025, geändert durch Beschluss IV/0090/25 am 15.10.2025:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 09.04.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen und in der Sitzung am 15.10.2025 durch eine erste Änderung ergänzt:

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung

§ 1

Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden bzw. den Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt für Mitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich der Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die das ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Wird die Ladung auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem. Die Beschlussvorlagen und Sitzungsunterlagen werden dabei zur entsprechenden Sitzung bzw. zum Tagesordnungspunkt eingestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungsbeginn mindestens 24 Stunden liegen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Ladung kann formlos, gegebenenfalls auch mündlich erfolgen. In diesem Falle sind die Ladungen aktenkundig zu machen.

§ 3

Teilnahme an Hybridsitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von

Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video (Hybridsitzung) teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Abweichend hiervon kommen für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Gleiches gilt für den Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn er hält die Teilnahme per Video im Einzelfall ungeachtet tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme für erforderlich.

- (2) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen (z. B. fehlende Kinderbetreuung, erforderliche Pflege Angehöriger, eigene Erkrankung, dienstlich begründete Abwesenheit) nicht ermöglichen könnte. Der begründete Antrag muss in Textform spätestens 3 Tage vor der einberufenen Sitzung an den Vorsitzenden und den Sitzungsdienst gestellt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Hinderungsgründe eine Präsenzteilnahme unmöglich machen. Der Vorsitzende hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und das beantragende Mitglied sowie den Sitzungsdienst in Textform zu informieren. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen.
- (3) Mitglieder, die per Video teilnehmen, zeigen ihre Anwesenheit, nicht rechtzeitige Teilnahme oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung im Besprechungschat des Videoteilnahmesystems an. Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Anwesenheitsliste am Sitzungsort und der Sitzungsniederschrift durch den protokollierenden Mitarbeiter.
- (4) Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben sicherzustellen, dass sie während der gesamten Dauer der Sitzung von den in Präsenz teilnehmenden Gemeindevertretern und der am Sitzungsort anwesenden Öffentlichkeit wahrgenommen werden können. Die Kamera der per Video teilnehmenden Gemeindevertreter ist für die gesamte Dauer der Sitzung angeschaltet zu belassen. Das Mikrofon der per Video teilnehmenden Gemeindevertreter ist jeweils für die Dauer des eigenen Wortbeitrags zu öffnen, ansonsten zu schließen.
- (5) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die jedes Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses für seine Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen ist die Eintragung und Unterzeichnung während der Sitzung bei den Mitarbeitern des Sitzungsdienstes nachzuholen.

§ 4

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Sitzungstag
 - a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b. einer Fraktion
 - c. von dem Hauptverwaltungsbeamtendem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Sitzungsdienst schriftlich eingereicht wurden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 5

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schorfheide in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach der Information des Bürgermeisters und/oder der Verwaltung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher

- (1) Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen und nicht Beratungsgegenstände der Sitzung betreffen, sind dem Hauptverwaltungsbeamten mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich und mit Begründung des konkreten Anlasses, vorzulegen. Sie werden schriftlich beantwortet.
- (2) Anfragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung sollen kurz und sachlich abgefasst sein. Der Antragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 8

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
Öffentlicher Teil der Sitzung:

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- b. Bestätigung der Tagesordnung
- c. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- d. Information des Hauptverwaltungsbeamten
- e. Einwohnerfragestunde (30 Minuten)
- f. Anfragen der Gemeindevertreter und Ortsvorsteher (30 Minuten)
- g. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

- h. Feststellung der Tagesordnung
- i. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- j. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- k. Schließung der Sitzung.

§ 9

Behandlung, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen,
 - c. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redezeit beträgt ca. 5 Minuten.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter der Verwaltung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Ortsvorsteher haben Rederecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

§ 11

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er leitet die Sitzungen neutral und unparteiisch, sorgt für die Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht während der Sitzungen der Gemeindevertretung aus. Der Vorsitzende kann die Sitzungen der Gemeindevertretung jederzeit unterbrechen. Die oder der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung, z.B. für einen eigenen Redebeitrag zur Sache vorübergehend an einen Stellvertreter abgeben.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Gemeindevertretung, aber auch Zuhörer gemäß § 5 zur Ordnung rufen, deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann ein Mitglied oder Zuhörer des Raumes verwiesen werden.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Karten- oder Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die:
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimmen zu fassen.
Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Gemeindevertreters abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang

und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Dazu gehören folgende Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a. auf Unterbrechung der Sitzung
 - b. auf Vertagung
 - c. auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten
 - d. auf Schluss der Aussprache
 - e. auf Schluss der Rednerliste
 - f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist nur noch ein Redebeitrag für und einer gegen diesen Antrag möglich. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. § 10 Abs. 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt. Im Fall des Abs. 2 bedarf es keiner weiteren Abstimmung.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bekannt gegeben und in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

§ 13

Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (6) Die Stimmzettel werden den Gemeindevertretern nach Aufruf nacheinander übergeben. Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Nimmt an einer Sitzung ein Mitglied per Video teil, so ist gemäß § 3 Abs. 4 die Durchführung einer geheimen Wahl in dieser Sitzung nicht zulässig und erfolgt im Nachgang per Briefwahlen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer. Tonbandaufzeichnungen gemäß § 15 Abs. 3 zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Die Sitzungsniederschrift ist durch den Vorsitzenden und die protokollierende Person zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift soll in einem maschinenlesbaren Dokument veröffentlicht werden und legt den Ablauf und die gefassten Beschlüsse nieder und muss enthalten:

- a. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz- oder Hybridsitzung handelt,
 - b. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter oder anderer zugelassener Personen,
 - e. die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - f. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse, sowie tragende Teile aus Redebeiträgen, welche auf ein Minimum reduziert werden. Themenfremde Beiträge, Wiederholungen und Zustimmungen werden nicht festgehalten.
 - g. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - h. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i. das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - j. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - k. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
 - l. Störungen der Ordnung und Ordnungsmaßnahmen
 - m. alle Anfragen und Aufgaben an die Verwaltung
- (3) Angelegenheiten aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zur Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten. Über schriftliche Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung. Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift kann nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person als unbestätigte Niederschrift im Ratsinformationssystem der Gemeinde Schorfheide bereits veröffentlicht werden. Sofern Einwendungen zur Änderung der Niederschrift führen, werden die Niederschriften überarbeitet und in geänderter Fassung im Ratsinformationssystem hinterlegt und entsprechend gekennzeichnet.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide unter: „Sonstige amtliche Mitteilungen“.

§ 15

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, sofern die Gemeindevertretung hierüber im Einzelfall per Beschluss nicht anders entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen,

nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

§ 16

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 44 BbgKVerf)

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Bau- und einen Sozialausschuss.
- (2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) Beabsichtigt die Gemeindevertretung sachkundige Bürger nach § 44 Absatz 4 BbgKVerf zu berufen, beschließt sie auch die Anzahl.

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Fachausschüsse durch Aushang in den in § 13 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen zu unterrichten.
- (3) Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung mitgerechnet, zugehen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungsbeginn 24 Stunden liegen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Eine Veröffentlichung der Beratungsergebnisse im Amtsblatt, wie in § 14 Absatz 5 für die Gemeindevertretung vorgesehen, erfolgt nicht.

- (5) Gemäß § 44 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Absatz 3 Nummer 1 und § 35 Absatz 1 Satz 2 auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

§ 19

Hauptausschuss und Verfahren

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Der Hauptausschuss tritt in der Regel alle 4 bis 8 Wochen zusammen. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung mitgerechnet, zugehen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist so verkürzt werden, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungsbeginn 24 Stunden liegen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 14 Absatz 9), soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Die für die Sitzung der Gemeindevertretung festgelegten Geschäftsordnungsregelungen finden mit Ausnahme von § 14 Absatz 1 entsprechende Anwendung in den Ortsbeiräten, soweit nicht per Gesetz oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung mitgerechnet, zugehen.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte und die Gemeindevertreter haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht.
- (4) Die Niederschrift wird durch ein Mitglied des Ortsbeirates gefertigt.
- (5) Die Ortsvorsteher sind zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden. Sie sind zu den nichtöffentlichen Sitzungen zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteiles berühren. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall beschließen, dass Ortsvorsteher im nichtöffentlichen Teil auch anwesend sein können, wenn Interessen des Ortsteiles nicht berührt werden.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person. Es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und alle Geschlechteridentitäten sind einbezogen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Schorfheide, der 16.10.2025



Matthias Gabriel

Vorsitzender der Gemeindevertretung